

LaaerBergBauerInnen - Gemeinsam landwirtschaften am Laaer Berg

Vereinsstatuten (ZVR-Zahl: 429851267)

Zur besseren Lesbarkeit wird das generische Femininum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

§1 Name und Sitz des Vereines:

- (1) Name des Vereins: **LaaerBergBauerInnen - Gemeinsam landwirtschaften am Laaer Berg**
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wien, Österreich**
- (2) Er ist ein nicht auf Gewinn ausgerichteter und ein überparteilicher Verein.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Menschen jeglicher Herkunft Zugang zu landwirtschaftlichem Boden zu verschaffen und ihnen damit niederschwellige Möglichkeiten zur eigenen Lebensmittelproduktion sowie zu einer sinnvollen, gesunden und ökologisch verträglichen Freizeitgestaltung zu bieten. Die Grundlage des Vereins ist eine almdenewirtschaftliche, gemeinschaftliche Organisationsform, in der die Vereinsmitglieder gemeinsam Gemüse-, Getreide- und Obstkulturen anlegen, pflegen und für den Eigenbedarf ernten.

Neben dem Zweck der Selbstversorgung mit biologischen Lebensmitteln setzt sich der Verein für eine Reihe ideeller Ziele ein. Die Vereinstätigkeit greift zahlreiche gesellschaftliche Herausforderungen unserer Zeit auf und verfolgt das Ziel, sowohl das Gemeinwohl als auch eine ökologisch nachhaltige und klimaresiliente Entwicklung unserer Stadt zu fördern. Mit der gemeinschaftlichen und ökologischen Bewirtschaftung des von der Stadt Wien gepachteten landwirtschaftlichen Fläche in der Löwygrube wollen wir explizit zur Verbesserung folgender Bereiche beitragen:

- (1) **Zugang zu Boden und Gartenflächen** – Wir wollen einen einfachen, fairen und erschwinglichen Zugang zu Gartenflächen ermöglichen und damit Menschen in der Stadt die Chance geben, selbst Gemüse anzubauen und Lebensmittel zu erzeugen.
- (2) **Förderung der ökologischen Vielfalt** – Wir setzen uns für die Bewahrung und Förderung der ökologischen Vielfalt von Arten, Kulturpflanzen und Habitaten ein, um die Lebensqualität in der Region zu verbessern und nachhaltig eine gesunde Umwelt und Ernährung zu gewährleisten.
- (3) **Klimaresiliente Bewirtschaftung** – Angesichts der verändernden Klimabedingungen liegt ein besonderer Fokus auf der Förderung klimaresilienter und nachhaltiger Bewirtschaftungspraktiken, die wir pionierhaft, praxisorientiert und in Austausch mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen umsetzen wollen.
- (4) **Verbesserte Nutzung öffentlicher Ressourcen** – Wir streben danach, die Nutzung öffentlicher Ressourcen – insbesondere urbaner Bodenflächen – so zu gestalten, dass diese zum Wohle der aktuellen und zukünftigen Generationen effizienter genutzt werden und die Ernährungssouveränität unserer Region stärkt.

- (5) **Förderung von Kulturarbeit und diskursiven und künstlerischen Austausch rund um die Kulturtechnik „Landwirtschaft“** – Schaffung von niederschwelligen Räumen für diesen Austausch.
- (6) **Förderung von Wissen und Praxis** – Der Verein sammelt und erprobt Wissen zu ökologischer, klimasensibler und bodenschonender Landwirtschaft. Dieses Wissen wird aktiv weitergegeben, um die lokale Ernährungssouveränität zu stärken und das Gemeinwohl zu fördern.
- (7) **Bildungsangebote und Kulturveranstaltungen** – Wir bereiten dieses Wissen verständlich auf und machen es der breiten Öffentlichkeit und insbesondere für Kinder und Jugendliche durch Bildungsformate, Workshops und kulturelle Veranstaltungen zugänglich.
- (8) **Förderung von Vernetzung und Zusammenarbeit** – Das Feld dient als ein Ort der Vernetzung für Vereine und Initiativen aus der Nachbarschaft sowie aus den Bereichen Bildung, Kultur und Soziales, um den lokalen Austausch und die Zusammenarbeit zu fördern.
- (9) **Naturnahe Lebensführung** – Wir unterstützen die Menschen dabei, in allen Lebensbereichen im Einklang mit der Natur zu leben, und vermitteln Erfahrung und Wissen, um dieses in die Praxis umzusetzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO.

§3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - 1. nachhaltige Erzeugung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln sowie deren Veredelung zu haltbaren Lebensmitteln.
 - 2. Bewirtschaftung des Bodens sowie Sammeln und Erhalten von Saatgut und Setzlingen zum gegenseitigen Austausch
 - 3. Bereitstellung des Feldes als offenen Raum für Kulturarbeit und Diskurs. Unser Feld soll als offene „Werkstätte“ und „Kulturstätte“ dienen, an der Menschen sich begegnen, sich austauschen und kooperieren können. Hier vermitteln wir nachhaltige, urbane Landwirtschaft und schaffen einen Ort für gemeinsame Projekte und Lernprozess.
 - 4. Proaktive Vernetzung und Zusammenarbeit mit ähnlichen Vereinen und Projekten
 - 5. Kooperationen mit schulischer und außerschulischer Kinder- und Jugendarbeit und Institutionen, die im Sinne des Vereins tätig sind.
 - 6. Veranstaltung von öffentlichen Aktionstagen, Workshops, Exkursionsformaten und öffentlicher Medienarbeit, Pionierprojekten in jeglicher Art und Weise.
 - 7. Teilnahme an öffentlichen, publikumswirksamen Veranstaltungen, Festen, Tagungen und Messen u. ä., die dem Vereinszweck dienen.
 - 8. Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes. 8. Erwerb, Sammlung und Weitergabe von fachlichem Knowhow und wissenschaftlichen Informationen und Informationsquellen im Rahmen des Vereinszweckes.
 - 9. Kulturformate zur Sichtbarmachung der „Kulturarbeit Lebensmittelproduktion“ und Förderung eines sozio-kulturellen Dialogs von wandelnder Nutzung urbaner Kulturlandschaften.

(3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsentgelte, Mitglieds- und Projektbeiträge;
2. Einnahmen aus kulturellen, fachlichen, wissenschaftlichen und sonstigen Veranstaltungen;
3. Subventionen und Förderungen aus kommunalen, nationalen und internationalen, wie privaten Mitteln;
3. Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines können sowohl physische Personen als auch juristische Personen (Vereine, Sozial- und Bildungseinrichtungen, Firmen u.a.) sein und gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder (z.B. Fördermitglieder) und Ehrenmitglieder. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Die juristischen Mitglieder sind durch genannte Stellvertreterinnen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes physische Mitglied hat eine Stimme. Jedes juristische Mitglied hat maximal zwei Stimmen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Personen, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Als aktive Beteiligung gilt insbesondere:
 - a. regelmäßige Teilnahme an den Vereinsaktivitäten
 - b. Mitarbeit in mindestens einer Arbeitsgruppe oder
 - c. Übernahme von organisatorischen Aufgaben
 - d. Bewirtschaftung einer zugewiesenen Gartenfläche nach den Vereinsrichtlinien
- (3) Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) sind jene, die die Vereinstätigkeit und den Zweck des Vereins finanziell oder ideell fördern und unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, haben jedoch Stimmrecht.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern (Fördermitgliedern) entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit zum Ende eines Kalendermonats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich oder mit E-Mail mitgeteilt werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unstatthaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Das ausgeschlossene Mitglied kann schriftlich oder mit E-Mail gegen die ihm mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes an die Generalversammlung berufen, doch muss diese Berufung binnen vier Wochen ab Kenntnis der Entscheidung bei der Obfrau eingebracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Absendung maßgeblich. Die Berufung muss vollständig begründet sein, hat aber keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung, die über den Ausschluss vereinsintern endgültig entscheidet.
- (6) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung aus den in Abs. 4 genannten Gründen beschlossen werden.
- (7) Ausgeschlossene oder freiwillig ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen oder Vereinsvermögen oder Spenden. Sie müssen Vereinseigentum zurückgeben (z.B. Schlüssel, Werkzeug).

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und Einrichtungen des Vereines entsprechend dem Vereinszweck zu den jeweils vom Vorstand bzw. der Generalversammlung festgelegten Bedingungen und entsprechend der laufenden gemeinschaftlichen Konsensfindung in den monatlichen Plenaren zu benutzen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweils für das Kalenderjahr geltenden Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe bis spätestens Ende des 1. Quartals verpflichtet.
- (5) Neu beitretende Mitglieder sind zur Erlangung ihrer Mitgliedschaft zur Vorabzahlung des in der Generalversammlung beschlossenen Beitritts- und Mitgliedsentgelts verpflichtet, welches für das laufende Kalenderjahr gilt.
- (6) Fördermitglieder bezahlen zumindest den in der Generalversammlung beschlossenen Mindestbetrag für das Kalenderjahr
- (7) Bei Zu-Schaden-Kommen, sowohl selbstverschuldet als auch nicht selbstverschuldet, von Vereinsmitgliedern, deren Kindern und Gästen während der Ausübung von Aufgaben hinsichtlich der Erreichung des Vereinszwecks übernimmt der Verein keine Haftung.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- das Plenum
- die Rechnungsprüferinnen
- das Schiedsgericht.

§9 Generalversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Eine **außerordentliche** Generalversammlung ist unverzüglich einzuberufen:
 - auf Beschluss des Vorstandes,
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder
 - auf Verlangen einer Rechnungsprüferin
- (3) Zu allen ordentlichen Generalversammlungen hat die Obfrau (bei Verhinderung die Obfrau-Stellvertreterin) mindestens sechs Wochen vorher, bei einer außerordentlichen Generalversammlung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge schriftlich oder mit E-Mail einzuladen.
- (4) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich oder mit E-Mail einzureichen.
- (5) Erst nach der Einberufung oder während der Generalversammlung gestellte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen behandelt werden, wenn die Generalversammlung dies beschließt. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (6) An der Generalversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes physische Mitglied hat eine Stimme. Jedes juristische Mitglied kann maximal zwei Stimmen geltend machen, wobei die beiden stellvertretenden stimmberechtigten Personen vom juristischen Mitglied (Verein, Bildungseinrichtung, Firma oder ähnliches) vorab bekannt gegeben werden müssen, ebenso diesbezügliche Änderungen. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Jedes Mitglied darf höchstens zwei Stimmrechtsübertragungen auf sich wahrnehmen.
- (7) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Zu einem Beschluss der Generalversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau (in deren Verhinderung die Obfrau-Stellvertreterin). Sind beide verhindert, hat das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen; ist kein Vorstandsmitglied anwesend, hat das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz zu führen.
- (10) Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, in dem vor allem auch die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Das Protokoll ist innerhalb von zwei Wochen nach der Generalversammlung fertigzustellen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Es ist den Mitgliedern unmittelbar nach der Unterzeichnung zugänglich zu machen.

§10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüferinnen;
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (3) Wahl und Enthebung der Obfrau, deren Stellvertreterin und der übrigen Mitglieder des Vorstands sowie der Rechnungsprüferinnen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüferinnen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe des Beitrittsentgelts und der Mitgliedsbeiträge;
- (7) Festsetzung einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes;
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und über Anträge;
- (11) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vereinsorgane.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau, der Schriftführerin, der Kassierin und deren Stellvertreterinnen, sowie mindestens zwei, maximal fünf Beirätinnen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung ganz oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüferinnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau, in deren Verhinderung von der Obfrau-Stellvertreterin, ohne besondere Formvorschriften einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- (6) Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung die Obfrau-Stellvertreterin. Ist auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied, oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen können erstattet werden, ebenso tatsächlich entstandene Unkosten.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst wirksam:

Im Fall des Rücktritts

- einzelner Vorstandsmitglieder mit der Wahl (Kooptierung) der Nachfolgerin,
- des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.

§12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereines. Er ist das Leitungsorgan im Sinne des § 5 des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (4) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (5) Führung der Mitgliederliste und administrative Abwicklung von Mitgliedschaften;
- (6) Prüfung der Plenum-Beschlüsse größerer Relevanz auf:
 - a) rechtliche Umsetzbarkeit

- b) finanzielle Durchführbarkeit
 - c) Vereinbarkeit mit den Statuten
- (7) Führung der erforderlichen Bücher und Dokumentationen;
 - (8) Verwaltung und Archivierung aller Vereinsdokumente;
 - (9) Koordination mit den Rechnungsprüferinnen und Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
 - (10) Koordination und Verwaltung der Aufgaben im Sinne des § 3;
 - (11) Bestellung bzw. Ergänzung der Rechnungsprüferinnen, falls dies noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig ist.

§13 Plenum

- (1) Das Plenum ist ein basisdemokratisches Diskussionsforum und dient vereinsorganisatorischen Abstimmungen, regelmäßigem Austausch und Information, sowie der Meinungs- und Entscheidungsfindung, entsprechend dem Leitfaden der LBB.
- (2) Das Plenum findet monatlich statt, alle Mitglieder sind angehalten, daran teilzunehmen.

§14 Aufgabenkreis des Plenums

- (1) Das Plenum ist das zentrale Organ für inhaltliche Entscheidungen, die nicht die Verwaltung des Vereins betreffen.
- (2) Beschlüsse werden, wenn möglich, im Konsens angestrebt, wenn nicht möglich, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Das Plenum findet monatlich und mindestens 10-mal im Jahr statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungsfindung kann ggf. über Online-Tools erfolgen, sofern der Zugang zu Online-Abstimmungen für alle Mitglieder gewährleistet ist.
- (4) Anstehende Beschlussfassungen sind 1 Woche vorab in der Agenda anzukündigen. Zu welchen Themenstellungen formale Beschlussfassungen erforderlich sind, ist im Vereinsleitfaden geregelt.
- (5) Über jedes Plenum ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentiert.
- (6) Der Vorstand prüft gegebenenfalls wesentliche Plenumsbeschlüsse auf rechtliche und finanzielle Umsetzbarkeit sowie Vereinbarkeit mit den Statuten.
- (7) Zur Umsetzung der Vereinsziele können Arbeitsgruppen gebildet werden. Diese sind für die Recherche, Planung, Organisation und/oder Umsetzung einzelner Themenbereiche zuständig und berichten regelmäßig im Plenum und bereiten ggf. die inhaltlichen Grundlagen für Entscheidungsprozesse auf. Grundlegende

Entscheidungen der Arbeitsgruppen bedürfen der Zustimmung des Plenums.

§15 Entscheidungsfindung der Vereinsorgane

- (1) Der Vorstand ist für alle Verwaltungsangelegenheiten gemäß §12 zuständig und trifft diesbezügliche Entscheidungen.
- (2) Der Vorstand prüft die Plenum-Beschlüsse auf rechtliche und finanzielle Umsetzbarkeit sowie Vereinbarkeit mit den Statuten. Bei negativem Prüfergebnis muss der Beschluss mit Begründung ans Plenum zurückverwiesen werden.
- (3) Das Plenum ist das zentrale Organ für inhaltliche Entscheidungen des Vereins. Es findet monatlich statt und ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden konsensorientiert, und wenn dies nicht möglich ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

§16 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Schriftführerin unterstützt die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau vertritt den Verein nach innen und außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und der Obfrau-Stellvertreterin, in Geldangelegenheiten (= Vermögenswertedispositionen) die der Obfrau und der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern und dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von zwei der in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- (4) die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (6) Die Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (7) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau, der Schriftführerin oder der Kassierin und ihre Stellvertreterinnen.

§17 Rechnungsprüferinnen

- (1) Die zwei Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen nicht dem Vorstand und keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung und des Plenums angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand ihrer Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der

Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

- (3) Der jährliche Prüfungsbericht der Rechnungsprüferinnen, der binnen 4 Wochen nach Erstellung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung zu erstellen ist, hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutenmäßige Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebahrungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereines aufzuzeigen. Auf ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben, vor allem auf Insichgeschäfte, ist besonders einzugehen. Die Rechnungsprüferinnen haben jährlich dem Vorstand sowie der Generalversammlung zu berichten und letzterer die Entlastung des Vorstands oder deren Verweigerung vorzuschlagen.
- (4) Den Rechnungsprüferinnen obliegt Verschwiegenheit betreffend die geschäftlichen Belange.
- (5) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen für Vorstandsmitglieder sinngemäß.

§18 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Unterlässt eine Seite die Nennung der SchiedsrichterIn trotz Aufforderung durch die Obfrau, ist dieser durch den Vorstand zu bestimmen. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachte SchiedsrichterIn binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Geschieht dies nicht, bestellt der Vorstand die Vorsitzende. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Ist der Vorstand selbst Streitteil, fallen die in Abs. 2 genannten Bestellungen den beiden Rechnungsprüferinnen zu. Gelangen diese zu keinem Einvernehmen, hat die an Lebensjahren ältere Rechnungsprüferin zu entscheiden.
- (4) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§19 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die widerrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Emailadresse, Telefonnummer und Funktion im Verein) für die Dauer der Vereinszugehörigkeit mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb des Vorstandes verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung und Zustellung von

Informationsmaterial aller Art. Änderungen dieser Daten sind dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben. Ein Widerruf der Zustimmung bewirkt die Unzulässigkeit der weiteren Verwendung der Daten und gilt als Austritt aus dem Verein im Sinn des § 7 Abs. 2.

§20 Auflösung des Vereines

- (1) Beschließt die Generalversammlung die freiwillige Auflösung des Vereines, hat sie auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin zu berufen und über die Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
- (2) Im Falle der Auflösung bzw. Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ungeschmälert für gemeinnützige bzw. wissenschaftliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden und an eine im Sinne der §§ 34 ff BAO gemeinnützige Organisation (die einen Zweck hat, der dem Vereinszweck im Sinne des § 2 der Statuten entspricht oder zumindest nahekommt) zu übertragen, und zwar mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.